

Peter Thiel
Beratungspraxis
Wollankstraße 133
13187 Berlin
Tel (030) 499 16 880
www.system-familie.de
info@system-familie.de

Stellungnahme zum 46-seitigen Gutachten der Diplom-Psychologin Stefanie Stahl vom 13.06.2007

Familiensache: X

Kind: A, geboren:2001

Amtsgericht Bad Kreuznach

Richterin Huwar

Geschäftsnummer: 9 F 703/06

Erarbeitung der Stellungnahme durch Peter Thiel

Systemischer Berater, Systemischer Therapeut / Familientherapeut (DGSF) und Supervisor. Tätig als Umgangsbegleiter, Tätigkeit als Verfahrenspfleger und Umgangspfleger für Familiengerichte im Land Berlin und Brandenburg. Seit 1986 in der Jugendhilfe, seit 1989 pädagogisch tätig. Seit 12 Jahren beruflich in der Familien-, Paar-, Trennungs- und Scheidungsberatung tätig. Mehrjährige Erfahrung in der Erarbeitung fachlicher Stellungnahmen zu familiengerichtlichen Gutachten.

Gerichtliche Fragestellung laut Beschluss vom 19.03.2007:

"Es soll ein Sachverständigengutachten eingeholt werden zu der Frage, bei welchem Elternteil das Kind A (Sohn) , geb. am ... 2001, künftig zu seinem Wohl seinen Lebensmittelpunkt haben soll."

I. Vorbemerkung

In dem hier vorliegenden Fall praktizieren die Eltern auf Grund einer Regelung vom 26.10.2006 vor dem Amtsgericht Bad Kreuznach (Gutachten S. 8) die Betreuung ihres Sohnes im Wechselmodell. Dem voraus, ging Ende August der Auszug der Mutter unter Mitnahme des Sohnes aus der bisherigen gemeinschaftlichen Wohnung (Gutachten S. 6). Am 09.10.2006, also erst 2 Monate nach dem Auszug der Mutter und der Mitnahme des Sohnes an einen neuen Wohnort , stellte die Mutter beim Gericht einen Antrag auf alleinige elterliche Sorge, hilfsweise alleiniges Aufenthaltsbestimmungsrecht für den gemeinsamen Sohn A (Gutachten S. 6).

Erst am 24.10.2006 stellte darauf hin der Vater - offenbar in Reaktion auf die Kindesmitnahme durch die Mutter und deren Antrag, dem Vater das Sorgerecht nach

§1671 BGB zu entziehen. Beim Gericht einen Antrag auf das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht.

Derzeit beabsichtigt jeder der beiden Elternteile zukünftig die Hauptbetreuung des Kindes übernehmen, während der jeweils andere Elternteil auf die Wahrnehmung von Umgangskontakten beschränkt werden soll.

Das Gericht hat daraufhin am 19.03.2007 der als Gutachterin ernannten Diplom-Psychologin Stefanie Stahl folgenden Auftrag erteilt:

"Es soll ein Sachverständigengutachten eingeholt werden zu der Frage, bei welchem Elternteil das Kind A, geb. am2001, künftig zu seinem Wohl seinen Lebensmittelpunkt haben soll."

Die von der Richterin so formulierte Frage ist allerdings nicht durch eine Gutachterin zu beantworten, denn eine eventuelle Entscheidung zu widerstreitenden Anträgen der Eltern, bei welchem Elternteil ein Kind zukünftig seinen Lebensmittelpunkt haben soll, wäre originäre Aufgabe der Richterin. Dabei wären durch das Gericht aber auch andere Alternativen als die von den Eltern erwogenen in Betracht zu ziehen. Gegebenenfalls kann das Gericht es auch bei der Ausübung des Wechselmodells.

Aufgabe einer Gutachterin könnte es in einem solchem Fall nur sein, der Richterin durch die Beantwortung bestimmter Fragestellungen, die die Richterin aufgrund fehlender eigener Sachkompetenz nicht selbst beantworten kann, dabei zu helfen, eine Entscheidung des Gerichtes herbeizuführen und überzeugend zu begründen.

Das Gericht hat nach Maßgabe von §1671 BGB eine Entscheidung zu treffen. Bei Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung wäre §1666 und §1666a BGB maßgeblich.

§ 1671 BGB (Übertragung der Alleinsorge nach bisheriger gemeinsamer elterlicher Sorge bei Getrenntleben der Eltern)

(1) Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht nicht nur vorübergehend getrennt, so kann jeder Elternteil beantragen, daß ihm das Familiengericht die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge allein überträgt.

(2) Dem Antrag ist stattzugeben, soweit

1. Der andere Elternteil zustimmt, es sei denn, daß das Kind das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat und der Übertragung widerspricht, oder

2. zu erwarten ist, daß die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

(3) ...

Das Gericht hat bei Antragstellungen der Eltern auf vollständigen oder teilweisen Entzug des Sorgerechtes des anderen Elternteiles nach §1671 BGB die folgenden Entscheidungsmöglichkeiten:

1. Zurückweisung beider Anträge - es bliebe bei der uneingeschränkten gemeinsamen elterlichen Sorge

2. Alleiniges Aufenthaltsbestimmungsrecht der Mutter - dem Vater würde das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen werden.

3. Alleiniges Aufenthaltsbestimmungsrecht des Vaters - der Mutter würde das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen werden.

Bei einer festgestellten Kindeswohlgefährdung käme noch die Möglichkeit dazu, nach §1666a beiden Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht, bzw. Sorgerecht zu entziehen

4. Beiden Elternteilen wird das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen und auf einen Ergänzungspfleger übertragen

Bevor das Gericht aber über die Frage befindet:

„... bei welchem Elternteil das Kind A, geb. am2001, künftig zu seinem Wohl seinen Lebensmittelpunkt haben soll.“

muss das Gericht erst einmal prüfen, welche der drei genannten juristischen Entscheidungen in Frage kommen:

1. Zurückweisung beider Anträge - es bliebe bei der uneingeschränkten gemeinsamen elterlichen Sorge

2. Alleiniges Aufenthaltsbestimmungsrecht der Mutter - dem Vater würde das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen werden.

3. Alleiniges Aufenthaltsbestimmungsrecht des Vaters - der Mutter würde das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen werden.

Hierzu müsste das Gericht gemäß §1671 BGB vorab die Frage klären, ob:

(2) Dem Antrag ist stattzugeben, soweit

1. ...

2. zu erwarten ist, daß die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

Um die Frage, ob die "Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht", beantworten zu können, muss das Gericht die verschiedenen möglichen Konstellationen unter den verschiedensten Aspekten (Bindungen, Bindungstoleranz, Wille des Kinds, Erziehungs- und Förderkompetenz der Eltern, äußere Rahmenbedingungen, Geschwisterbindungen, soziale Einbettung, etc.), prüfen, in der das Kind zukünftig leben könnte. Die richterliche Frage könnte dann korrekterweise lauten:

Es soll ein Sachverständigengutachten eingeholt werden zu der Frage, bei welchem Elternteil das Kind bei einer Beendigung des Wechselmodells die besten Voraussetzungen für seine weitere Entwicklung vorfinden würde.

Man muss dabei aber sehen, dass eine juristische Sorgerechtsentscheidung nach §1671 BGB nicht automatisch damit identisch ist, in welcher Betreuungsform das Kind danach lebt. Faktisch wird es aber wohl so sein, dass eine Alleinentscheidungsbefugnis der Mutter bezüglich des Aufenthaltes des Kindes (Aufenthaltsbestimmungsrecht) dazu führen dürfte, dass das Kind dann überwiegend von der Mutter betreut wird, während der Vater auf Umgangskontakte mit seinem Sohn reduziert wird. Eine

Alleinentscheidungsbefugnis des Vaters würde sicher dazu führen, dass das Kind überwiegend vom Vater betreut wird, während die Mutter auf Umgangskontakte mit ihrem Sohn reduziert wird. Blicke es dagegen beim gemeinsamen Aufenthaltsbestimmungsrechtes, dies so zu entscheiden ist dem Gericht ja möglich, wenn dies dem Kindeswohl am besten dient, so wäre eine konkrete Regelung oder Vereinbarung des Gerichtes über den jeweiligen Aufenthalt des Kindes sicherlich hilfreich. Dabei wäre dann durchaus die gerichtliche Festsetzung verschiedene Betreuungsmodelle denkbar, sei es das traditionelle Residenzmodell oder das paritätische Wechselmodell, das die Eltern ja seit der gerichtlichen Regelung vom 26.10.2006 praktizieren.

Vergleiche hierzu:

Gutjahr, Jens: "Gerichtliche Entscheidungen über die elterliche Sorge und das Umgangsrecht im Zusammenhang mit dem Wechselmodell; In: "Familie, Partnerschaft, Recht"; 07/2006, S. 301-305

Paradoxe Handlungsanweisung

Die Gutachterin Stefanie Stahl - Fachpsychologin für Rechtspsychologie / BDP) ist so klug, auf die tatsächlich gestellte Beweisfrage der Richterin, *bei welchem Elternteil das Kind A, geb. am2001, künftig zu seinem Wohl seinen Lebensmittelpunkt haben soll*, nicht direkt darauf zu antworten, sondern formuliert ihre Antwort statt dessen in Form einer Empfehlung:

"Den vorangehenden Ausführungen folgend, wird gutachterlicherseits empfohlen, dass A seinen Lebensmittelpunkt zukünftig bei seiner Mutter hat". (Gutachten S. 45)

So geschickt sich die Gutachterin hier offenbar dem Anliegen der Richterin entzieht, mitzuteilen, was das Gericht in bezug auf das Kind denn nun entscheiden soll oder nicht soll, so kommt es bei dem Bemühen der Gutachterin, eine nicht erfragte Empfehlung statt einer Antwort auf die richterliche Frage abzugeben, zu einer Kollision mit dem tatsächlich gegebenen gerichtlichen Auftrag. Das Gericht hat eben nicht um eine Empfehlung gebeten, sondern, wie schon ausgeführt, um eine Antwort auf die Frage, *bei welchem Elternteil das Kind A, geb. am ...2001, künftig zu seinem Wohl seinen Lebensmittelpunkt haben soll.*

Hier beißt sich die richterliche Frage in den eigenen Schwanz. Oder anders gesagt, die Richterin gibt mit ihrer Beweisfrage der Gutachterin eine paradoxe Handlungsaufforderung. Erfüllt die Gutachterin die Aufforderung der Richterin, ihr mitzuteilen, bei welchem Elternteil das Kind A, geb. am2001, künftig zu seinem Wohl seinen Lebensmittelpunkt haben soll, so überschreitet sie ihre gutachterliche Kompetenz, die es ihr eben nicht erlaubt, darüber Urteile abzugeben, wo ein Kind leben soll.

Gibt die Gutachterin aber - so wie hier geschehen - statt einer Antwort auf die Frage der Richterin, eine Empfehlung, nach der die Richterin nicht gefragt hat, dann erfüllt die Gutachterin nicht den gerichtlichen Auftrag, mithin steht ihr auch kein Vergütungsanspruch durch die Justizkasse zu, denn ein Vergütungsanspruch der Gutachterin gegen die Justizkasse entsteht nur dann, wenn die Gutachterin ordnungsgemäß im Auftrag des Gerichtes handelt, also dessen Auftrag auch erfüllt.

Der Kommunikationsforscher *Paul Watzlawick* hat uns erfreulicherweise sehr eindringlich auf die Problematik paradoxer Handlungsaufforderungen aufmerksam gemacht und gezeigt, dass sogenannte psychische Krankheiten wie z.B. Schizophrenie oft aus dem Versuch entstehen, paradoxe Handlungsanweisungen zu erfüllen.

Paradoxe Handlungsanweisungen sind nach *Watzlawick* gekennzeichnet durch:

1. Eine bindende komplementäre Beziehung (hier Richterin und Gutachterin und die rechtlichen Vorschriften Zivilprozessordnung, bindende Rechtsprechung)
2. Innerhalb dieser Beziehung wird ein Befehl (eine Handlungsaufforderung) gegeben, der befolgt werden muss, aber nicht befolgt werden darf, um befolgt zu werden.
3. Der die inferiore Position in dieser Beziehung Einnehmende (Gutachterin) kann den Rahmen der Beziehung nicht verlassen oder die Paradoxie dadurch auflösen, dass er über ihre Absurdität kommentiert, d.h. metakommuniziert (dies wäre gleichbedeutende mit Subordination).

Vergleiche hierzu:

Watzlawick, Paul; Beavin, Janet H., Jackson, Don D.: *Menschliche Kommunikation. Formen, Störungen, Paradoxien*", Verlag Hans Huber, Bern, Stuttgart, Toronto 1969/1990. S. 179

Hätte die Gutachterin mit der Richterin über die paradoxe Handlungsaufforderung metakommuniziert, was ihr im Gegensatz zu einem befehlsausführenden Soldaten gegenüber einem befehlenden Offizier nicht nur gestattet ist, sondern nach Zivilprozessordnung §407a ZPO sogar Pflicht des Sachverständigen wäre, sobald dieser Zweifel am Inhalt und Umfang des Auftrages hätte:

§407 a Weitere Pflichten des Sachverständigen

(1) ...

(2) ...

(3) Hat der Sachverständige Zweifel am Inhalt und Umfang des Auftrages, so hat er unverzüglich eine Klärung durch das Gericht herbeizuführen. ...

(4) ...

(5) ...

Der Gutachterin und Diplom-Psychologin Stefanie Stahl scheinen allerdings wohl keine Zweifel bezüglich der gerichtlichen Beweisfrage gekommen sein, denn sonst hätte sie gemäß §407a ZPO eine Klärung herbeiführen müssen. Wenn ihr aber keine Zweifel gekommen sind, braucht sie keine Klärung nach §407a ZPO herbeizuführen. Dafür muss sie sich aber die Frage des Unterzeichnenden gefallen lassen, ob es ihr an der nötigen fachlichen Kompetenz gefehlt hat, eine paradoxe richterliche Handlungsaufforderung zu erkennen und sie daher gehindert war, darüber mit der auftraggebenden Richterin zu kommunizieren, genauer ausgedrückt, zu metakommunizieren.

Vergleiche hierzu:

„Metakommunikation und pragmatisches Kalkül“, In: Watzlawick, Paul; Beavin, Janet H., Jackson, Don D.: Menschliche Kommunikation. Formen, Störungen, Paradoxien“, Verlag Hans Huber, Bern, Stuttgart, Toronto 1969/1990. S. 41 ff

Wenn Richterin und Gutachterin nicht über die Tücken der gerichtlichen Beweisfrage metakommunizieren, dann wurde es vorstehend wenigstens vom Unterzeichnenden getan. Auch das Oberlandesgericht als Beschwerdegericht wäre für eine solche Metakommunikation eine verfahrensrechtlich vorgesehene Stelle. Gut möglich, dass sich dort ähnliche Erkenntnisse auftun, wie sie der Unterzeichnende hier dargelegt hat.

Fiktive gerichtliche Beweisfrage

Unterstellt man einmal, das Gericht hätte seine Beweisfrage in einer korrekten und zulässigen Weise formuliert, so etwa in dem es gefragt hätte:

Es soll ein Sachverständigengutachten eingeholt werden zu der Frage, bei welchem Elternteil das Kind bei einer Beendigung des Wechselmodells die besten Voraussetzungen für seine weitere Entwicklung vorfinden würde.

und hätte die Gutachterin darauf geantwortet:

Den vorangehenden Ausführungen folgend, wird gutachterlicherseits empfohlen, dass A, bei einer Beendigung des Wechselmodells, seinen Lebensmittelpunkt zukünftig bei seiner Mutter hat.

so wäre dies eine zulässige Antwort, die dann allerdings auch noch gut begründet und überzeugend sein müsste.

Beantwortung der gerichtlichen Beweisfrage

Unter der Überschrift im Kapitel V. Beantwortung der gerichtlichen Frage trägt die Gutachterin beginnend auf Seite 44 ihre Antwort auf die Beweisfrage des Gerichtes vor.

„Der 5-jährige A trug konstant den kindlichen Willen vor, bei seiner Mutter zu wohnen und seinen Vater besuchen zu wollen.

... es ist davon auszugehen, dass es sein überdauernder, innerer Wunsch ist, auch weiterhin seinen Lebensschwerpunkt bei ihr zu haben.

...

Aus gutachterlicher Sicht liegen keine Gründe vor, die dagegen sprächen, A sehr klaren und konstanten kindlichen Willen zu folgen.“ (Gutachten S. 44)

Dass die Gutachterin in diesem Satz eine Unterstreichung "Der 5-jährige A ..." vorgenommen hat, lässt vermuten, dass die Gutachterin dem Umstand, dass der Sohn fünf Jahre alt ist, eine besondere Bedeutung beimisst. Was sie damit aber ausdrücken will, bleibt ungesagt und so sind Spekulationen Tür und Tor geöffnet. Die Vermutung, die Gutachterin würde das fünfjährige Kind damit in eine Art Entscheiderposition rücken wollen, kann sich leicht einstellen. Wenn dem so wäre, würde es sich um eine bedenkliche Rollenverkehrung seitens der Gutachterin handeln, in der das Kind zum Elternteil und die Elternteile zum Kind gemacht werden.

Vergleiche hierzu:

Tedy Hubschmidt; Christina Kurz: "Das Elternkind", In: "Familiendynamik", 1986, Heft 3, S. 223-233

Wenn dem so wäre, dann würde das natürlich die fachliche Kompetenz der Gutachterin massiv in Frage stellen und unsererseits die Frage aufkommen lassen, ob man hier nicht den Bock zum Gärtner gemacht hat oder geschlechtergerecht - aber hier keineswegs wertend gemeint - ausgedrückt, die Ziege zur Gärtnerin.

Vergleiche hierzu:

"Mehr Frauen in die Sprache. Leitfaden zur geschlechtergerechten Formulierung", Frauenministerium des Landes Schleswig-Holstein, August 1991

Ganz im Gegensatz zu der Ansicht von Diplom-Psychologin Stefanie Stahl meint eine andere als Gutachterin tätige Diplom-Psychologin, dass Kindern bis zum Alter von 12 Jahren kein freier "Kindeswille" unterstellt werden kann. Sie schreibt:

"X und Y befinden sich im Lebensabschnitt der Kindheit (4. bis 11./12.Lebensjahr. ... Die Kinder befinden sich hinsichtlich ihrer Entscheidungen und wesentlicher Lebensfragen noch in vollkommener Abhängigkeit vom Erwachsenen"

Diplom-Psychologin Ludwina Poll, Gutachten vom 03.11.2003 für Amtsgericht Blomberg, S. 54

Auch der als Gutachter tätige Diplom-Psychologe Hendrik Heetfeld spricht sich gegen die Möglichkeit eines freien Kindeswillen hinsichtlich wichtiger Entscheidungen unterhalb eines Alters von 12-14 Jahren aus, wenn er vorträgt:

"Der Inhalt des Willens eines Kindes unterhalb der Adoleszenz wird folglich weniger eine Entscheidung für einen Wechsel des Lebensschwerpunktes als das Verbleiben bei der bishe-

rigen Bezugsperson zum Inhalt haben, denn eine solche weitreichende Willensäußerung ist von einem jüngeren Kind nicht zu leisten. Sollte ein solcher geäußert werden, ist dies ein Hinweis auf induzierten Willen, d.h. auf eine Einflussnahme auf die Meinungsbildung des Kindes durch Bezugspersonen."

Diplom-Psychologe Hendrik Heetfeld, Gutachten vom 27.04.2004 für Amtsgericht Moers, S. 26

Als Adoleszenz bezeichnet man die Zeit zwischen dem Eintritt der Geschlechtsreife (Pubertät) und dem Erwachsenensein. Bei Mädchen und jungen Frauen liegt diese ca. zwischen dem 12. bis 21. Lebensjahr, bei Jungen und jungen Männern zwischen dem 14. bis 25. Lebensjahr. Der Diplom-Psychologe Hendrik Heetfeld spricht in der Folge einer achtjährigen Tochter einen originären Willen bezüglich ihres Wohnortes ab:

"Auffallend ist, dass A ... wenn auch zögerlich, für ein Zusammenleben mit dem Vater und damit gegen ein Zusammenleben mit ihrer Mutter als ihrer Hauptbezugsperson entschied.

...

Dies ist, wie bereits ausgeführt, aus sachverständiger Sicht nur als Folge einer direkten oder indirekten Einflussnahme auf die Willensbildung des Kindes durch ihren Vater oder Personen in dessen Umfeld zu erklären" (S. 27-28)

Flammer meint zur Problematik des sogenannten Kindeswillen:

„Eine tiefer gehende Diskussion würde ... zu Tage fördern, das Kinder zwar durchaus schon ab dem dritten Lebensjahr eine Meinung haben und sie auch ausdrücken können, dass aber diese Meinung im Vergleich mit Kindern verschiedenen Alters oder verschiedener Entwicklungsstufen von sehr unterschiedlichen Perspektiven und von unterschiedlicher Stabilität ist.

Jüngere Kinder sehen wesentlich weniger weit in ihre eigene Zukunft (trotz der gegenläufigen Äußerung `Wenn ich einmal groß bin`) resp. berücksichtigen sehr viel weniger Aspekte ihrer Zukunft. Das zeigt – auf einem anderen Gebiet – schon die einfache Erfahrung, dass Jugendliche noch mit 12 Jahren sehr pauschale und weitgehend unrealistische Berufswünsche haben (Flammer & Alsaker, 2002). Das heißt dann, dass Kindermeinungen je nach Entwicklungsstand und Kontext eine andere Verbindlichkeit und ein anderes Gewicht haben.“

Flammer, August: "Kindern gerecht werden", In: "Zeitschrift für Pädagogische Psychologie". 17 (1), 2003, 10

Wie auch immer der Streit darüber ausgehen möge, das Gericht hat letztlich nicht danach gefragt, welchen Willen das Kind hätte, dem gefolgt werden sollte, sondern:

"Es soll ein Sachverständigengutachten eingeholt werden zu der Frage, bei welchem Elternteil das Kind A, geb. am ... 2001, künftig zu seinem Wohl seinen Lebensmittelpunkt haben soll."

Es liegt auf der Hand, dass eine Entscheidung des Gerichtes sich nicht danach richten kann, welchen „Willen“ oder welche Meinung ein fünfjähriges Kind äußert. Wenn das so wäre, würde dies einen Einzug der antiautoritären Erziehung in die Gerichtssäle bedeuten, bei der nicht die Erwachsenen, sondern die Kinder bestimmen, wo es lang geht. Der „Wille“ oder die Meinung eines fünfjährigen Kindes kann bestenfalls einer von mehreren Bausteinen für die Entscheidung des Gerichtes sein, das sich zunächst anderer Fragen wie z.B. bestehender Bindungen, Bindungstoleranz, soziale und ökonomische Faktoren, Kontinuitätsgedanke, elterlichen Erziehungskompetenzen, etc. zuwenden muss.

Welche Feststellungen trifft dazu nun die Gutachterin? Sie attestiert beiden Eltern:

„Nach gutachterlicher Erkenntnis verfügen grundsätzlich beide Eltern über die nötigen erzieherischen Kompetenzen, um A zu betreuen. Ebenso haben beide Eltern ein Versorgungsmodell geschaffen, das es ihnen erlaubt, sich trotz ihrer Berufstätigkeit überwiegend selbst um A kümmern zu können.“ (Gutachten S. 45)

Nun kann man auch fragen, ob die Mutter die nötige Erziehungskompetenz aufweist. Hinsichtlich der Bindungstoleranz mag die Mitnahme des Sohnes da schon einige Fragen aufwerfen. Aber auch an anderer Stelle können sich Zweifel ergeben. So hat die Mutter den fünfjährigen Sohn offenbar gefragt, ob dieser mit einem weiteren Umzug einverstanden wäre:

„Nach ihren weiteren Plänen befragt, berichtete sie, dass sie einen Umzug nach Wiesbaden plane. ... A sei mit dem Umzug einverstanden“ (Gutachten S. 14)

Dass eine Mutter ihren fünfjährigen Sohn, der dies gar nicht überblicken und beurteilen kann, fragt, ob er mit einem Umzug der Mutter einverstanden wäre, gibt schon arg zu denken. Dass dies von der Gutachterin nicht problematisiert wird, lässt seitens des Unterzeichnenden die Frage aufkommen, wie es um deren fachliche Kompetenz bestellt ist.

Vergleiche hierzu noch einmal

Tedy Hubschmidt; Christina Kurz: "Das Elternkind", In: "Familiendynamik", 1986, Heft 3, S. 223-233

Bleibt schließlich nur noch das Argument der Gutachterin, der Mutter gelänge es besser als dem Vater, das Kind aus den elterlichen Streitigkeiten heraushalten zu können (Gutachten S. 45). Wie dies nun allerdings mit dem Vortrag des Vaters vereinbart werden soll, dass die Mutter Ende August 2006 unter Mitnahme des Sohnes aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen seit, ohne sich für diese Angelegenheit von erheblicher Bedeutung die Zustimmung des Vaters einzuholen, müsste wohl noch erklärt werden. Eine illegale Mitnahme des Kindes wird üblicherweise nicht nur als Verletzung des gemeinsamen Sorgerechtes verstanden, sondern auch als Zeichen mangelnder Bindungstoleranz der Mutter.

§ 1627 BGB (Ausübung der elterlichen Sorge)

Die Eltern haben die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohle des Kindes auszuüben. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen.

§ 1628 BGB (Meinungsverschiedenheiten)

Können sich die Eltern in einer einzelnen Angelegenheit oder in einer bestimmten Art von Angelegenheiten der elterlichen Sorge, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, nicht einigen, so kann das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils die Entscheidung einem Elternteil übertragen. Die Übertragung kann mit Beschränkungen oder mit Auflagen verbunden werden.

Bedenken des Vater bezüglich eines möglichen Alkoholmissbrauches seitens der Mutter begegnet die Gutachterin mit dem Vortrag:

„... , dass die Mutter auf Grund eines problematischen Alkoholkonsums nicht für A`s Erziehung geeignet wäre, konnten keine bestätigenden Hinweise gefunden werden“
(Gutachten S. 45)

Nun wäre aber von der Gutachterin noch zu erläutern, wie sich der Vorwurf des Vaters, die Mutter hätte ein Alkoholproblem verifizieren oder falsifizieren ließe und ob die Gutachterin dies getan hat. Da sich im Gutachten selber nichts findet, kann man sicher nicht davon ausgehen, dass der Vorwurf des Vaters hiermit entkräftet wäre und somit kann auch gar nicht klar sein, was dies, falls der Vorwurf zuträfe, für eine überwiegende Betreuung des Jungen durch die Mutter bedeuten würde.

Eigenartiger Weise unterschlägt die Gutachterin in ihrer abschließenden Beantwortung der gerichtlichen Frage die Mitteilung des Jugendamtes vom 25.10.2006, die sie bei ihrer Aktenanalyse auf Seite 7 des Gutachtens durchaus noch erwähnt hat. Im Schreiben des Jugendamtes heißt es dazu:

„Telefonat mit K. (Caritas Jugend- und Drogenberatung) am 19.10.2006
Frau K. berichtete, dass Frau X sich die Unterstützung der Beratungsstelle, von sich aus erschloss. Zur Zeit fänden Einzelgespräche mit Frau X statt mit dem Ziel Frau X an die Abstinenz heranzuführen. ... Vermutlich liege bei Frau X eine psychische Abhängigkeit vom Alkohol vor, ...“

Jugendamt Bad-Kreuznach, Stellungnahme von Frau R. in Vertretung für Frau M., vom 25.10.2006, S. 3

Auch der schriftliche Vortrag des behandelnden Kinderarztes vom 23.10.2006, in der dieser mitteilt:

„Von der Familien-Anamnese her ist aber bekannt, dass die Mutter an einer Alkoholsucht erkrankt ist.“

lässt den Vortrag der Gutachterin:

„... , dass die Mutter auf Grund eines problematischen Alkoholkonsums nicht für A`s Erziehung geeignet wäre, konnten keine bestätigenden Hinweise gefunden werden“
(Gutachten S. 45)

nicht besonders überzeugend erscheinen.

Peter Thiel, 22.08.2007

- Tätigkeit als Familienberater, Umgangsbegleiter und Familientherapeut bei Kinderland e.V. - www.kind-familie.de
- Verfahrenspfleger, Umgangspfleger, Sachverständiger, Systemischer Therapeut / Familientherapeut (DGSF) in freier Praxis - www.system-familie.de
- Verfahrenspfleger, zertifizierte Ausbildung am Sozialpädagogischen Fortbildungswerk Brandenburg - www.spfw.brandenburg.de
- Systemischer Berater und Therapeut (Familientherapeut) - zertifizierte Ausbildung an der Gesellschaft für systemische Therapie und Beratung – www.gstb.org, Zertifizierung durch die Deutsche Gesellschaft für Systemische Therapie und Familientherapie - www.dgsf.org
- Systemischer Supervisor - zertifizierte Ausbildung an der Gesellschaft für systemische Therapie und Beratung – www.gstb.org
- Mitglied des Sprecher/innenrates des Berliner Arbeitskreis Begleiteter Umgang – www.begleiteterumgang.org
- Mitglied des Deutschen Familiengerichtstag - www.dfgt.de
- Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Systemische Therapie und Familientherapie - www.dgsf.org

Literatur:

Alberstötter, Ulrich: "Hocheskalierte Elternkonflikte - professionelles Handeln zwischen Hilfe und Kontrolle"; In: "Kind-Prax", 03/2004, S. 90-99

Alberstötter, Ulrich: "Kooperation als Haltung und Strategie bei hochkonflikthaften Eltern-Konflikten", In: "Kind-Prax", 3/2005, S. 83-93

Adshead, Gwen: "Persönlichkeitsstörungen und gestörtes Elternverhalten aus der Sicht der Bindungstheorie", In: "Persönlichkeitsstörungen. Theorie und Therapie", 6/2001, S. 81-89

Aigner, Josef Christian: "Der ferne Vater. Zur Psychoanalyse von Vatererfahrung, männlicher Entwicklung und negativem Ödipuskomplex"; Gießen, Psychosozial-Verlag, 2001

Amendt, Gerhard: "Vatersehnsucht. Annäherung in elf Essays."; Universität Bremen, Institut für Geschlechter- und Generationenforschung 1999

American Psychiatric Association (1994). Diagnostic and Statistical Manual of Mental disorders, Fourth Edition. Washington D.C., American Psychiatric Association. (deutsch: diagnostisches und Statistisches Inventar Psychischer Störungen (DSM-IV). Göttingen: Hogrefe

Andritzky, Walter: "Entfremdungsstrategien im Sorgerechts- und Umgangsstreit: Zur Rolle von (kinder-)ärztlichen und -psychiatrischen `Attesten`.", In: "Das Parental Alienation Syndrome (PAS). Internationale Konferenz, Frankfurt(Main) 18.-19.Oktober 2002. Herausgegeben von Wilfried von Boch-Galhaus, Ursula Kodjoe, Walter Andritzky & Peter Koeppel. Verlag für Wissenschaft und Bildung 2003

Arnold, Eysenck, Meili (Hrsg.): "Lexikon der Psychologie", Freiburg 1991

Balloff, Rainer: "Zum aktuellen Stand der Begutachtung im Familienrechtsverfahren - Einschätzungen und Perspektiven"; In: "Praxis der Rechtspsychologie", Juni 2004, S. 99-113

Barth, G.M. & Klosinski, G.: "Signale von Not, Elend und Findigkeit: Zeichnungen von Kindern in Kampf-Scheidungsverfahren"; In: Zeitschrift für Musik-, Tanz- und Kunsttherapie", 13 (3), 129-139, 2002

Bergmann, Elmar; Jopt, Uwe; Rexilius, Günter (Hrsg.): "Lösungsorientierte Arbeit im Familienrecht. Der systemische Ansatz in der familienrechtlichen Praxis"; Bundesanzeiger Verlag, Köln, 2002

Blesken, Karl W.: "Der unerwünschte Vater: Zur Psychodynamik der Beziehungsgestaltung nach Trennung und Scheidung", In: "Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie", 1998, S. 344-354

Bode, Lutz: „Die Fähigkeit zur Kooperation – und bist Du nicht willig ...“, In: „Zeitschrift für das gesamte Familienrecht“ 1999, Heft 21, S. 1400-1403

Bode, Lutz: "Moderator Gericht. Kooperation oder Delegation im gerichtlichen Verfahren"; In "Kind-Prax" 5/2001, S. 139-144

Boszormenyi-Nagy, Ivan; Spark, G.M.: "Unsichtbare Bindungen. Die Dynamik familiärer Systeme"; Klett Cotta, Stuttgart, 1981; Original 1973 (Mehrgenerationaler Ansatz. Die Balance von Geben und Nehmen)

Bowlby, John: Verlust, Trauer und Depression; Fischer; Frankfurt/Main, 1983

Bowlby, John: Frühe Bindung und kindliche Entwicklung; München, Basel, Ernst Reinhardt Verlag, 1991

Braun, Gisela: Täterinnen beim sexuellen Missbrauch von Kindern
Oder: An eine Frau hätte ich nie gedacht ...; In: "Kriminalistik", 1/2002, S. 23-27

Brähler, E., Holling, H., Leutner, D. & Petermann, F. (Hrsg.): Brickenkamp Handbuch psychologischer und pädagogischer Tests. 3. vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage, Band 1 + 2. Hogrefe 2002. Göttingen

Brisch, Karl Heinz; Grossmann, Klaus E.; Grossmann, Karin; Köhler, Lotte (Hrsg.): Bindung und seelische Entwicklungswege. Grundlagen, Prävention und klinische Praxis"; Klett-Cotta, 2002

Brisch, Karl-Heinz: „Bindungsstörungen. Von der Theorie zur Therapie“; 2005, Klett-Cotta, Stuttgart

Carl, Eberhard: "Im Familiengerichtsverfahren: Den Eltern die Verantwortung für die Lösung der Konflikte zurückgeben"; In: "Familie, Partnerschaft, Recht", 4/2004, S. 187-190

Cierpka, Astrid; Frevert, Gabriele; Cierpka, Manfred: "Männer schmutzen nur! Eine Untersuchung über alleinerziehende Mütter in einem Mutter-Kind-Programm."; In: "Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie", 41, 1992, S. 168-175

Clement, Ulrich: „Offene Rechnungen“ - Ausgleichsrituale in Paarbeziehungen; Erschienen in: R. Welter-Enderlin u. B. Hildenbrand (Hrsg.): Rituale – Vielfalt in Alltag und Therapie; Heidelberg: Carl-Auer-Systeme Verlag 2002, S.122-138

Cohen, Rudolf: "Die Psychodynamik der Test-Situation"; In: "Diagnostica", 1962, S. 3-12

Conen, Marie-Luise (Hrsg.): "Wo keine Hoffnung ist, muss man sie erfinden. Aufsuchende Familientherapie"; Carl-Auer-Systeme Verlag 2002

Conen, Marie-Luise: "„Unfreiwilligkeit“ - ein Lösungsverhalten. Zwangskontexte und systemische Therapie und Beratung"; In: "Familiendynamik", 1999, Heft 3, S. 296

Cuvenhaus, Hanspeter: "Das psychologische Sachverständigengutachten im Familienrechtsstreit."; In: "Kind-Prax", 6/2001, S. 182-188

Dammasch; Frank: "Das Vaterbild in den psychoanalytischen Konzepten zur kindlichen Entwicklung. Ein Beitrag zur aktuellen Triangulierungsdebatte"; In: "Analytische Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie" (AKJP), 2/2001, S. 215-243

Davidson, Bernard; Quinn, William H.; Josephson, Allan M.: "Diagnostik in der Familientherapie"; In: "Familiendynamik", 2003, Heft 2, S.159-175

Dettenborn, Harry: "Kindeswohl und Kindeswille"; Psychologische und rechtliche Aspekte; Ernst Reinhardt Verlag, München Basel, 2001

Dettenborn, Harry; Walter, Eginhard: "Familienrechtspsychologie", München, Basel, Reinhardt, 2002

"Diagnostisches und statistisches Manual psychischer Störungen DSM-IV", Hogrefe, Verlag für Psychologie, 1996, ISBN 3-8017-0810-1

Eggert, Annelinde: "Was Kinder brauchen. Erziehung und Erziehungsstile zwischen Freiheit und Struktur"; In: "forum erwachsenenbildung", 3/2004; S. 11-18

Ehinger, Uta: "Rechtliche Informationen zur Begutachtung. Freibeweis - Strengbeweis, Beweisordnungen, Rechte des Gutachters und der Begutachteten"; In: "Familie, Partnerschaft, Recht" 3/1995, S. 68-71

Eysenck, Hans Jürgen: "Persönlichkeitstheorie und Psychodiagnostische Tests"; In: "Diagnostica", 11/1965, S. 3-27

Fabian, Thomas / Nowara, Sabine / Rode, Irmgard / Werth, Gabriele (Hrsg.): "Rechtspsychologie kontrovers", Deutscher Psychologenverlag, Bonn 1998, 181 Seiten

Fieseler, Gerhard: "Bemerkungen zur Sicherung des Kindeswohls", In: "Sozialextra", 2000, 7/8, S. 14-23

Figdor, Helmuth: "Scheidungskinder - Wege der Hilfe", Psychosozial Verlag 1997

Finke, Fritz: "Die rechtlichen Grundlagen der Sachverständigentätigkeit in der Familiengerichtsbarkeit nach der Kindschaftsrechtsreform vom 1.7.1998"; In: "Familie, Partnerschaft, Recht"; 2003, Heft 10, S. 503-508

Finessi, Hermann-Josef: "Lehrbuch der psychologischen Diagnostik"; 2. Auflage, 1997

Flammer, August: "Kindern gerecht werden", In: "Zeitschrift für Pädagogische Psychologie". 17 (1), 2003, 1-12

Foerster, Klaus: "Zur Verantwortung des medizinischen Sachverständigen", In: "Der medizinische Sachverständige", 2004, Heft 6, S. 181-184

Fthenakis, Wassilios - E.: "Kindliche Reaktionen auf Trennung und Scheidung"; In: "Familiendynamik", 1995 Heft 2, S. 127-147

Fthenakis, Wassilios E. : "Engagierte Vaterschaft. Die sanfte Revolution in der Familie.", Leverkusen 1999

Füchsle-Voigt, Traudl: "Verordnete Kooperation im Familienkonflikt als Prozess der Einstellungsänderung: Theoretische Überlegungen und praktische Umsetzung", In: "Familie, Partnerschaft, Recht", 2004, Heft 11, S. 600-602

Gaidzik, Peter W.: "Gravierende Haftungsverschärfung für den gerichtlichen Sachverständigen durch §839a BGB?"; In: "Der medizinische Sachverständige", 2004, Nr. 4, S. 129-132

Gintzel, Schöne, u.a.: "Kinder in Not, Vernachlässigung im frühen Kindesalter und Perspektiven sozialer Arbeit"; Münster, Votum-Verlag 1997

Gloger-Tippelt: Transmission von Bindung bei Müttern und ihren Kindern im Vorschulalter; In: Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie; 1999 (48), S. 113-128

Greuel, Luise: "Methodenkritische Stellungnahmen im Straf- und Zivilrecht"; In: "Praxis der Rechtspsychologie", Juni 2004, S. 182

Gutjahr, Jens: "Gerichtliche Entscheidungen über die elterliche Sorge und das Umgangsrecht im Zusammenhang mit dem Wechselmodell"; In: "Familie, Partnerschaft, Recht"; 07/2006, S. 301-305

- Halder-Sinn, Petra: "Fehlerhafte Urteilsheuristiken in Sachverständigengutachten", In: "Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform", 1993, Heft 1, S. 44-49
- Hanebutt, Otto Felix: "Die vaterlosen 68er und ihr Erbe"; Carl Auer-Systeme Verlag, 2003
- Heumann, Friedrich-Wilhelm: "Das Sachverständigengutachten im familiengerichtlichen Verfahren", In: "Familie und Recht", 1/2001, S. 16-20
- Hinz, Arnold: "Geschlechtsstereotype bei der Wahrnehmung von Situationen als `sexueller Missbrauch`. Eine experimentelle Studie"; In: "Zeitschrift für Sexualforschung" 2001; 14: 214-225
- Hirsch, Matthias: "Schuld und Schuldgefühl im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung"; In: "Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie", 50, 2001, S. 45-58
- Hubschmidt, Tedy; Kurz, Christina: "Das Elternkind", In: "Familiendynamik", 1986, Heft 3, S. 223-233
- Jantke, Heide: "Einführung in das Scheidungsrecht", 5. Aufl. 2002, 72 S., Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung
- Jessnitzer, Kurt; Frieling, Günther; Ulrich, Jürgen: Der gerichtliche Sachverständige. Carl Heymann Verlag KG, 11. neu bearbeitete Auflage 2000
- Johnston, Janet R.: "Modelle fachübergreifender Zusammenarbeit mit dem Familiengericht in hochkonflikthaften Scheidungsfamilien", In: "Das Jugendamt" 9/2002, S. 378-386
- Jopt, Uwe; Zütphen, Julia: "Psychologische Begutachtung aus familiengerichtlicher Sicht: A. Entscheidungsorientierter Ansatz"; In: "Zentralblatt für Jugendrecht", 9/2004, S. 310-321
- Jopt, Uwe; Zütphen, Julia: "Psychologische Begutachtung aus familiengerichtlicher Sicht: B. Lösungsorientierter Ansatz"; In: "Zentralblatt für Jugendrecht", 10/2004, S. 362-376
- Jopt, Uwe-Jörg: "Im Namen des Kindes. Plädoyer für die Abschaffung des alleinigen Sorgerechts"; Rasch und Röhring 1992
- Junglas, J.: "Systemische familienrechtliche Begutachtungen"; In: "System-Familie"; 1994, 7, S. 44-49
- Kaiser, Dagmar: "Elternwille und Kindeswohl - für das gemeinsame Sorgerecht geschiedener Eltern", In: "Familie, Partnerschaft, Recht", 2003, Heft 11, S. 573-578
- Kindler, Heinz; Drechsel, Annegret: "Partnerschaftsgewalt und Kindeswohl"; In: "Das Jugendamt", 2003, Heft 5
- Kindler, Heinz & Schwabe-Höllein, Marianne.: "Eltern-Kind-Bindung und geäußerter Kindeswille in hochstrittigen Trennungsfamilien"; In: "Kindschaftsrechtliche Praxis", 01/2002
- Kipp, Angelo: "Zwangskontext und Freiheit oder: Zur Entsorgung gesellschaftlicher Hässlichkeiten", In: "Sozialmagazin", 10/2006, S. 39-43
- Klenner, Wolfgang: "Vertrauensgrenzen des psychologischen Gutachtens im Familienrechtsverfahren - Entwurf eines Fehlererkennungssystems - "; In: "Zeitschrift für das gesamte Familienrecht", Heft 8, S. 804-809

- Klenner, Wolfgang: "Essay über die Emanzipation des Kindes im Familienrechtsverfahren"; In: "Kindschaftsrecht und Jugendhilfe"; 2006, Heft 1, S. 8-11
- Klocke, Wilhelm: "Der Sachverständige und seine Auftraggeber", 3. Auflage 1995, BauVerlag
- Knappert, Christine: "Wenn ein Elternteil nicht will, kann man nichts machen!? Welche Chancen bietet das neue Kindschaftsrechtsreformgesetz für Jugendämter und Familiengerichte, der bisher so erfolgreichen `Kopfschüttelstrategie` eines Elternteils ein Ende zu setzen?"; In: "Kind-Prax", 2/1998, S. 46-49
- Kohaupt, Georg: "Wirkungen des Rechts auf Hilfebeziehungen im Kinderschutz. Elternverantwortung und Kindeswohl im Dreieck Familie, Beratungsstelle und Jugendamt"; In: "Das Jugendamt", 12/2003, S. 567-572
- Krone + Pulsack: Erziehungsstilinventar - ESI. Beltz, Weinheim, 1990, 2. Aufl. 1995
- Kubinger, Klaus D.: "Systemisch Orientiertes Erhebungsinventar"; In: "Familiendynamik", 2/2003, S. 252-260
- Kühne, Adelheid; Zuschlag; Bernd: "Richtlinien für die Erstellung psychologischer Gutachten" - Bonn: Deutscher Psychologen Verlag, 2001
- Kühne, Adelheid: "Psychologische Begutachtung im Gerichtsverfahren. Teil 1: Ziele und Fragestellungen", In: "Zeitschrift für Familien- und Erbrecht", Heft 10/2006, S. 371-375
- Leder, Matthias: "Elterliche Fürsorge - ein vergessenes soziales Grundmotiv"; In: "Zeitschrift für Psychologie"; 212 (1), 10-24, 2004
- Leesting, Wolfgang: "Die Neuregelung der zivilrechtlichen Haftung des gerichtlichen Sachverständigen für ein unrichtiges Gutachten"; In: "Recht & Psychiatrie", Heft 4, 2002, S. 224-228
- Leitner, Werner G.: "Zur Mängelerkennung in familienpsychologischen Gutachten"; In: "Familie und Recht", 2/2000, S. 57-63
- Linsenhoff, Arndt: "Trennungsmidiation und Emotion", In: "Familiendynamik", 01/2004, S. 54-65
- Mackscheidt, Elisabeth: "Loyalitätsproblematik bei Trennung und Scheidung - Überlegungen zum Kindeswohl aus familientherapeutischer Sicht", In: "FamRZ", 1993, Heft 3, S. 254-257
- Maiwald, Kai-Olaf; Scheid, Claudia; Seyfarth-Konau, Elisabeth: "Latente Geschlechterdifferenzierungen im juristischen Handeln. Analyse einer Fallerszählung aus der familiengerichtlichen Praxis"; In: "Zeitschrift für Rechtspsychologie", Juli 2003, S. 43-70
- Menne, Klaus: "Erziehungsberatung und gemeinsame elterliche Sorge nach Trennung und Scheidung"; In: "Zentralblatt für Jugendrecht", 6/2001, S. 217-221
- Menne, Martin: "Der Umgangspfleger - ein unbekanntes Wesen?"; In: "Kindschaftsrecht und Jugendhilfe", 10/2006, S. 445-448
- Meyer, Jürgen: "Übermacht des Sachverständigen - aus der Sicht des Richters"; In: "Deutsche Richterzeitung", 4/1992, S. 124-130
- Minuchin, Salvador: "Familie und Familientherapie. Theorie und Praxis struktureller Familientherapie", Lambertus-Verlag, 1977, 10. unveränderte Auflage 1997

- Napp-Peters, Anneke: "Familien nach der Scheidung", München, 1995
- Petri, Horst: "Das Drama der Vaterentbehmung. Chaos der Gefühle - Kräfte der Heilung"; Freiburg, 2. Aufl. 2003
- Praxishandbuch Sachverständigenrecht; Redaktion Dr. Walter Bayerlein, C.H. Beck, München, 3. Auflage 2002
- Proksch, Roland: "Begleitforschung zur Umsetzung der Neuregelungen zur Reform des Kindschaftsrechts. Schlussbericht März 2002"
- Rakete-Dombek: "Das familienpsychologische Sachverständigengutachten aus anwaltlicher Sicht"; In: "Familie, Partnerschaft, Recht", 2003, Heft 10, S. 508-516
- Rauchfleisch, Udo: "Testpsychologie", 4. Aufl., Vandenhoeck u. Ruprecht, 2005
- Rauchfleisch, Udo: "Kinderpsychologische Tests: Ein Kompendium für Kinderärzte"; 2. durchgesehene Aufl. - Stuttgart: Enke, 1993
- Reich, Günther: "Familien- und Paarbeziehungen bei Persönlichkeitsstörungen - Aspekte der Dynamik und Therapie"; In: "Persönlichkeitsstörungen, Theorie und Therapie", 7/2003, S. 72-83
- Rexilius, Günter: "Psychologie im Familienrecht - Überlegungen aus psychologischer Sicht"; In: "Kind-Prax" 1/2000, S. 3-8
- Rexilius, Günter: "In der Falle des Familienrechts oder: wie Trennungseltern verrückt gemacht werden", "Kind-Prax" 2/2003, S. 39-45
- "Richtlinien für die Erstellung psychologischer Gutachten"; Förderung Deutscher Psychologenvereinigungen. - Bonn: Deutscher Psychologen Verlag, 1995
- Rohmann, Josef A.: "Systemorientierte Perspektiven und Ansätze in der Familienrechtspsychologie", In: "Praxis der Rechtspsychologie", Juni 2004, S. 5-21
- Salzgeber, Joseph; Stadler, Michael: "Familienpsychologische Begutachtung"; Psychologie Verlags Union, München 1990
- Salzgeber, Joseph; Vogel, Christian; Partale, Carola; Schrader, Wolfgang: "Zur Frage der Erziehungsfähigkeit aus Medizinisch -Psychologischer Sicht bei gerichtlichen Fragen zu Sorge- und Umgangsregelungen"; In: "Zeitschrift für das gesamte Familienrecht", 1995, Heft 21, S. 1311-1322
- Salzgeber, Joseph: "Familienpsychologische Gutachten. Rechtliche Vorgaben und sachverständiges Vorgehen"; Verlag C.H. Beck, 3. Aufl., München 2001
- Salzgeber, Joseph; Höfling, Siegfried: "Familienpsychologische Begutachtung. Vom Sachverständigen zum Case-Manager", In: "Kind-Prax", 5/2004, S. 163-169
- Sandvoß, Gerd: "Gefälligkeitsgutachten: Identifizierung und Abwehr"; In: "ArztRecht", 11/2004, S. 392-397
- Schade, Burkhard; Friedrich, Sigrid: "Die Rolle des psychologischen Gutachters nach Inkrafttreten des neuen Kindschaftsrechts"; In "Familie, Partnerschaft, Recht", 5/1998, S. 237-241

Schlippe, Arist von: "Familientherapie im Überblick. Basiskonzepte, Formen, Anwendungsmöglichkeiten", Junfermann-Verlag, 1995

Schmidbauer, Wolfgang: "Wenn Helfer Fehler machen."; Reinbek 1997

Schorsch, Gerhard: "Sachverständige und ihre Gutachten. Zu Schwachpunkten und Fehlern in Expertisen"; In: "Kriminalistik. Unabhängige Zeitschrift für die kriminalistische Wissenschaft und Praxis", 3/2000, S. 174-179

Schröder, Achim: "Die begrenzte Reichweite der Bindungstheorie für Jugendarbeit und Jugendhilfe", In: "Neue Praxis", 2/2002, S. 189-198

Schulz, Peter E. W. "Psychodiagnostik: fragwürdige Grundlagen, fragwürdige Praxis"; - 1. Auflage - Berlin: Köster, 1997 (Schriftenreihe Psychologie, Bd. 6)

Spangenberg, Brigitte; Spangenberg Ernst: "Die Förderung des Kindeswillen"; In: "Kind-Prax", 5/2002, S. 152-154

Spangenberg, Brigitte; Spangenberg Ernst: "Mediative Elemente in der familiengerichtlichen Begutachtung"; In: "Kind-Prax 4/2004, S. 129-131

Spangler, G. & Zimmermann, P. (Hrsg.): Die Bindungstheorie. 3. Auflage. Stuttgart: Klett-Cotta 1999

Spangler, Gottfried: "Beiträge der Bindungsforschung zur Situation von Kindern aus Trennungs- und Scheidungsfamilien", In: "Praxis der Rechtspsychologie", Sonderheft 1, 2003, S. 76-90

Spindler, Manfred: "Begleiteter Umgang bei hochkonflikthafter Trennung und Scheidung", In: "Kind-Prax", 2/2002, S. 53-57

Suess, Gerhard J.; Scheuerer-Englisch, Herrmann; Grossmann, Klaus: "Das geteilte Kind - Anmerkungen zum gemeinsamen Sorgerecht aus Sicht der Bindungstheorie und -forschung"; In: "Familie, Partnerschaft, Recht", 1999, Heft 3

Terlinden-Arzt, Patricia; Klüber, Antje; Westhoff, Karl: "Die Planung Entscheidungsorientierter Psychologischer Begutachtung für das Familiengericht"; In: "Praxis der Rechtspsychologie", Juni 2004, S. 22-31

Thiel, Peter: "Zwischen Hilfeleistung und Zwang: Begleiteter Umgang und Umgangspflegschaft. Indikationen, Möglichkeiten, Grenzen und Unterschiede zweier Interventionsformen", In: "Das Jugendamt", 10/2003, S. 449-453

Tschöpe-Scheffler, Sigrid: "Entwicklungsfördernde und entwicklungshemmende Faktoren in der Erziehung"; In: "forum erwachsenenbildung", 3/2004; S. 19-27

Ulrich, Jürgen: "Selbstständiges Beweisverfahren mit Sachverständigen", Werner Verlag, 2004

Ulrich, Jürgen: "Der gerichtliche Sachverständige", Carl Heymann Verlag, 12. neu bearbeitete Auflage, 2007

Wagner, Gerhard: "Die zivilrechtliche Haftung des gerichtlichen Sachverständigen"; In: "Familie, Partnerschaft; Recht"; Heft 10/2003, S. 521-525

- Wallerstein, Judy; Lewis, Julie: "Langzeitwirkungen der elterlichen Ehescheidung auf Kinder. Eine Längsschnittuntersuchung über 25 Jahre", In: "FamRZ", 2/2001, S. 65-72
- Walper, Sabine; Gerhard, Anna-Katharina: "Zwischen Risiko und Chance - Konsequenzen einer elterlichen Scheidung für die psychosoziale Entwicklung betroffener Kinder", In: "Persönlichkeitsstörungen, Theorie und Therapie", 7/2003, S. 105-116
- Wardetzki, Bärbel: "Weiblicher Narzissmus. Der Hunger nach Anerkennung"; Kösel 2001
- Watzlawick, Paul; Beavin, Janet H., Jackson, Don D.: Menschliche Kommunikation. Formen, Störungen, Paradoxien", Verlag Hans Huber, Bern, Stuttgart, Toronto 1969/1990
- Watzlawick, Paul; Weakland, John H.; Fisch, Richard: "Lösungen. Zur Theorie und Praxis menschlichen Wandels", Verlag Hans Huber, Bern; 1974/1992/1997/2001/2003
- Watzlawick, Paul: "Münchhausens Zopf oder Psychotherapie und `Wirklichkeit` ", Verlag Hans Huber, 1988; Piper Verlag, 2005
- Watzlawick, Paul: "Die erfundene Wirklichkeit". Wie wir wissen, was wir zu wissen glauben. Beiträge zum Konstruktivismus", 1985, Piper Verlag, München
- Watzlawick, Paul: "Anleitung zum Unglücklichsein", Serie Pieper, München 1983
- Watzlawick, Paul: "Gesund in kranker Umgebung", In: "Die erfundene Wirklichkeit. Wie wissen wir, was wir zu wissen glauben? Beiträge zum Konstruktivismus."; Piper 1981
- Watzlawick, Paul; Nardone, Giorgio: "Kurzzeittherapie und Wirklichkeit"; Piper Verlag, München, 1999
- Weisbrodt, Franz: "Die Bindungsbeziehung des Kindes als Handlungsmaxime nach der Kindschaftsrechtsreform", In: „Der Amtsvormund", 08/2000, S. 616-630
- Westhoff, Karl; Kluck, Marie-Luise: "Psychologische Gutachten schreiben und beurteilen."; Berlin, Springer 1998, 3. überarbeitete Auflage
- Westhoff, Karl; Patricia, Terlinden-Arzt; Klüber, Antje: "Entscheidungsorientierte psychologische Gutachten für das Familiengericht"; Springer Verlag, Berlin 2000
- Wolf, Doris: "Wenn der Partner geht ... Die seelische Bewältigung der Trennung", In: "Familie, Partnerschaft, Recht", 1997, H 1, 29-35
- Wolff, Angelika: "Veränderte Familienformen: Über die Bedeutung der leiblichen Eltern in der inneren Welt des Kindes", In: "Analytische Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie", 02/2001, S. 195-213
- Wottawa, Heinrich; Hossiep, Rüdiger: "Anwendungsfelder psychologischer Diagnostik", Hogrefe 1997
- Zettel, Günther: "Sachverständiger und Gericht. Fehlerquellen bei der Zusammenarbeit im Zivilprozess", In: "Neue Justiz", 2/2000, S. 67-72